

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Behandlung von in Deutschland ausgestellten, nicht bestätigten Gehilfenzeugnissen. Ausfertigung von Gewerbescheinen für juristische Personen und Gesellschaften bei Namhaftmachung eines nichtgeeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers).
2. Dynammon und Wetterdynammon unterliegen dem Pulvermonopol.
3. Reisetage für Mitglieder der ambulanten Stellungskommission.
4. Franzbranntwein-Vertrieb. — Vorschrist.
5. Beibringung der Gesellenbriefe bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe.
6. Gewerbebehördliche Genehmigung von Ätzylenapparaten für autogene Metallbearbeitung.
7. Arzneipräparate, beziehungsweise Gift-Verschleiß.
8. Verzeichnis über die für das Jahr 1911 festgesetzten täglichen Verpflegskosten in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, in den Landes-, öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Spitalern und den Staats-Kinderasylen.
9. Vorschriften über den Viehverkehr in Wien.
10. Erhöhung der Verpflegstaxen in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern zu Baden, Eggenburg, Wiener-Neustadt, Waidhofen a. d. Thaya, Krems, Stockerau, Mistelbach und Lilienfeld.

11. Auswanderung nach Brasilien (Kolonie „Dr. Wenzeslao Braz“).
12. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegsgeldern für das Jahr 1911.
13. Erhöhung der Verpflegsgeldern im öffentlichen Komitats-Spitale zu Heves.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

14. Einsetzung eines Gemeinderats-Ausschusses für die städtischen Straßenbahnen.

Stadtrat:

15. Beschwerdeführung der Feuerwehrmannschaft.

Magistrat:

16. Übertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Lokal; Anhörung der Genossenschaften.
17. Grundbücherliche Hausauszeichnungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Behandlung von in Deutschland ausgestellten, nicht bestätigten Gehilfenzeugnissen.

Ausfertigung von Gewerbescheinen für juristische Personen und Gesellschaften bei Namhaftmachung eines nichtgeeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers).

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Juni 1910, Z. Ia-1817, M. Abt. XVII, 5009/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Mit d. a. Entscheidung vom 29. April 1910, Z. 1602, wurde die Bestellung des P. B. zum Stellvertreter (Geschäftsführer) im Betriebe der Aktiengesellschaft N., Herstellung technischer Artikel für elektr.-medizinische Zwecke und Handel mit solchen Artikeln in Wien, gemäß §§ 3 und 55 Gew.-Ordg. nicht zur Kenntnis genommen, weil B. den im § 14 Gew.-Ordg. vorgezeichneten Nachweis der Befähigung für das handwerksmäßige Mechanikergewerbe, zu dessen Berechtigungsumfang die Herstellung technischer Artikel für elektr.-medizinische Zwecke fällt, insofern nicht erbracht hat, als die von ihm vorgelegten Zeugnisse und Eintragungen im Arbeitsbuche über die bei den Firmen elektro-technische Fabrik in Stuttgart, A. S., C. und C. F., Worms a. Rh., Fabrikation elektr. Bedarfsartikel und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft S. in Nürnberg als Mechanikergehilfe zugebrachte Arbeitszeit mangels der in den §§ 14, Abs. 3, 80 d und 81, Abs. 2 Gew.-Ordg. vorgeschriebenen Gemeinde- bzw. ortspolizeibehördlichen Bestätigung als Nachweis der Gehilfenzeit nicht angesehen werden können, durch die übrigen beglaubigten Zeugnisse aber nur eine weit kürzere als 3jährige Verwendung als Mechanikergehilfe ausgewiesen ist. Da nach Art. 19 des Handels- und Zollvertrages zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, R. G. Bl. Nr. 15 ex 1892, deutsche Reichsangehörige in Bezug auf den Antritt und den Betrieb von Gewerben den Inländern völlig gleichgestellt sind und überdies in der deutschen Gewerbenovelle vom 17. Juli 1878, R. G. Bl. Nr. 199, der Anspruch des Arbeiters auf kosten- und stempelfreie ortspolizeiliche Beglaubigung der bezüglichen Zeugnisse und Eintragungen im Arbeitsbuche vorgesehen ist, würde die Zulassung eines deutschen Reichsangehörigen zum Gewerbebetriebe im Inlande auf Grund nicht bestätigter Zeugnisse eine unzulässige Begünstigung gegenüber den Inländern bedeuten.

Zugleich wurde der Unternehmung gemäß §§ 3 und 55 G. D. die Fortsetzung des Betriebes insoweit untersagt, als nicht ein geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) namhaft gemacht wird.

Der gegen die Nichtzurkenntnisnahme des Stellvertreters eingebrachten Berufung der Betriebsinhaberin gibt die Statthalterei aus den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung keine Folge.

Dagegen wird die Unterjagung der Fortsetzung des Betriebes bis zur Namhaftmachung eines geeigneten Stellvertreters als ungesetzlich außer Kraft gesetzt, weil gemäß § 3 G. D. die Bestellung eines geeigneten Stellvertreters (Geschäftsführers) nicht eine gesetzliche Voraussetzung des Gewerbebetriebes juristischer Personen und Gesellschaften ist, sondern lediglich als eine diese treffende, gegebenenfalls im Strafwege durchzusetzende Verpflichtung normiert ist.

2.

Dynammon und Wetterdynammon unterliegen dem Pulvermonopol.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juli 1910, Z. II-1337/1 (M. Abt. IV, 2873):

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1910, Z. 24158, wird eröffnet, daß Dynammon und Wetterdynammon dem Pulvermonopol unterliegende Sicherheits-Sprengpräparate sind, auf welche die Ministerial-Verordnung vom 19. Mai 1899, R. G. Bl. Nr. 96, Anwendung findet.

3.

Reisetage für Mitglieder der ambulanten Stellungskommission.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Jänner 1911, Z. II-42, M. Abt. XVI, 764/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 29. Dezember 1910, Nr. XIV-799, in Ergänzung seines Erlasses vom 28. September 1897, Nr. 20539/5357 (h. o. Erlaß vom 19. Oktober 1897, Z. 92200, R. G. Bl. Nr. 3543), auf Grund gepflogenen Einvernehmens mit den beteiligten Ministerien verfügt, daß die Reisetage in den gemäß § 42 der Wehrvorschriften I. Teil zu verfassenden Reise- und Geschäftsplänen der ambulanten

Stellungskommissionen sowie in den nach § 5 der Durchführungsbestimmungen zum Pferdebestellungsgeheze zu verfassenden Geschäftsplänen für die Pferdeklaffifikationen — insofern in die letzteren nach der bestehenden Übung die Reisetage überhaupt eingetragen werden — nur für die militärischen Mitglieder dieser Kommissionen festzusetzen sind und daß dieser Umstand in der Aufschrift der bezüglichen Rubrik der Reise- und Geschäftspläne mit den Worten „gültig nur für die militärischen Kommissionsmitglieder“ zum Ausdruck gebracht werde.

Dieser Erlaß ist bei dem zitierten Paragraph der Wehrvorschriften, bezw. der Durchführungsbestimmungen zum Pferdebestellungsgeheze vorzumerken. An die Militärbehörden ist seitens des Ministeriums für Landesverteidigung bezw. seitens des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums die entsprechende Weisung ergangen.

4.

Franzbranntwein-Vertrieb. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Jänner 1911, Z. XI-121 (M. N. X, 736):

Mit dem h. o. Erlasse vom 19. Mai 1910, Z. XI-193/6, wurde ausgesprochen, daß als „pharmazeutisch zubereiteter Franzbranntwein“ Franzbranntwein mit medikamentösen Zusätzen anzusehen sei.

Über mehrfache diesbezüglich gestellte Anfragen wird nun zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1910, Z. 45895, aufklärend hinzugefügt, daß als „medikamentöse Zusätze“ nur jene offiziellen, nach Vorschrift der Pharmatopoe hergestellten Drogen und chemischen Präparate zu verstehen sind, welche nicht im Verzeichnisse der Arzneitaxe über die auch zu technisch-diätetisch-ökonomischen Zwecken außerhalb der Apotheke verkauften Drogen und chemischen Präparate enthalten sind.

Die Anpreisung und Ankündigung der sich nicht als pharmazeutische Präparate darstellenden Franzbranntwein-Erzeugnisse als Heilmittel gegen verschiedene Krankheiten, ist, wie bereits mit dem h. o. Erlasse vom 7. Dezember 1909, Z. XI-1330, ausgesprochen wurde, unstatthaft.

Hievon hat die Verständigung im Sinne des eingangs zitierten Erlasses zu geschehen. (Vgl. Amtsblatt, „Verordnungen zc.“ VI — 25 — 1910.)

5.

Beibringung der Gesellenbriefe bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe.

Statthalterei-Rund-Erlaß vom 28. Jänner 1911, Z. 1b-458, M. Abt. XVII, 991/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Der § 104 b der Gew.-Ordg., welcher die obligatorische Vornahme der Gesellenprüfung vorschreibt, ist am 16. Februar 1908 in Kraft getreten.

Im Sinne des Art. III, Abs. 4 des Ges. vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, haben alle jene Personen, deren Lehrzeit nach dem 16. Februar 1908 endigte, bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe gemäß § 14 Abs. 2 G. D. zum Nachweise der ordnungsmäßigen Beendigung ihres Lehrverhältnisses den Gesellenbrief (und nicht mehr bloß einen Lehrbrief oder ein Lehrzeugnis) über die erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung (§ 104 Abs. 2 G. D.) beizubringen.

Da nunmehr seit Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen über die Gesellenprüfung eine Zeit von drei Jahren (also jener Zeitraum, welcher der nach § 14 Abs. 5 G. D. vorgeschriebenen Heilfenzzeit gleichkommt) verstrichen ist, werden bereits ab 16. Februar 1911 Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe erfolgen, bei welchen die Vorweisung des Gesellenbriefes zu fordern sein wird.

Hierauf sind die rechtskundigen Beamten behufs genauer Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

6.

Gewerbebehördliche Genehmigung von Äzethlenapparaten für autogene Metallbearbeitung.

Statthalterei-Erlaß vom 28. Jänner 1911, Z. I a-2122, M. Abt. XVII, 1163/11 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8)

Die Statthalterei hat die Wahrnehmung gemacht, daß die magistratische Bezirksämter bei der gewerbebehördlichen Genehmigung von Äzethlenerzeugungsapparaten für Zwecke der autogenen Schweißung nicht immer auf die landesbehördlichen Zulassungsbedingungen der Apparattypen entsprechend Rücksicht nehmen, was dann nicht nur zu einer ungleichmäßigen Praxis, sondern auch häufig zu Beschwerden Anlaß gibt.

Es sind daher die magistratischen Bezirksämter anzuweisen, daß bei dem Verfahren betreffend die gewerbebehördliche Genehmigung von derlei Äzethlenapparaten immer die im Grunde des § 15 der Min. Bdg. vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24, von einer Landesbehörde erfolgte Zulassung des Systems des betreffenden Apparates die Grundlage für die im einzelnen Falle von der

Gewerbebehörde zu fordernden Bedingungen zu bilden hat. Zu diesem Zwecke ist, falls die Zulassungsbedingungen des Systems dem Amte nicht ohnehin schon bekannt sind, von der Partei die Beibringung dieses Zulassungsdekretes noch vor Eingehen in die eigentliche Verhandlung zu fordern.

Bei diesem Anlasse wird bemerkt, daß die Verwendung von Wasservorlagen zwar in der oben bezeichneten Min. Bdg. nicht vorgegeschrieben ist, weil zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung die Verwendung von Äzethlenerzeugungsapparaten zu Zwecken der autogenen Metallbearbeitung überhaupt noch keine praktische Bedeutung hatte. Die seither gemachten Erfahrungen haben jedoch ergeben, daß eine richtig wirkende Wasservorlage oder eine sonstige Vorrichtung gegen Flammenrückschlag bezw. gegen einen Rücktritt von Sauerstoff in den Gasbehälter bei allen derartigen Apparaten eine gerabezu unerlässliche Sicherheitsvorkehrung bedeutet.

Es wird daher auch bei dem in neuerer Zeit landesbehördlich zugelassenen Apparatensystem für Zwecke der autogenen Metallbearbeitung, diese Zulassung stets von der Verwendung einer geeigneten Rückschlagsicherung abhängig gemacht.

Bei den älteren Systemen jedoch, wo dies noch nicht der Fall ist, wird es sich daher empfehlen, wenn die gewerbebehördliche Genehmigung einer derartigen Anlage stets an die folgende nicht nur im § 74 der Gewerbeordnung gegründete, sondern auch im Interesse der Sicherheit der Nachbarschaft gebotene Bedingung geknüpft wird: „Zwischen dem Äzethlenerzeugungsapparate und dem Brenner ist in die Gasleitung eine von einer politischen Landesbehörde als geeignet befundene Vorrichtung (Wasservorlage) gegen Rücktritt von Sauerstoff oder atmosphärischer Luft in den Gasbehälter, sowie gegen Flammenrückschlag einzuschalten. Bei Vorhandensein eines Reinigers ist diese Vorrichtung zwischen dem Reiniger und dem Brenner einzuschalten.“

7.

Arzneipräparate, beziehungsweise Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk vom 7. Februar 1911, M. B. N. XVII, 1670/10, an Michae Ludwig Dobrowolski:

Das magistratische Bezirksamt für den XVII. Bezirk findet Ihnen im Grunde des § 15, P. 14 der G.-D. die angeführte Konzession zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe derselben, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte Wien, XVII., Hernalscher Hauptstraße 130, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im hiesigen Gewerbeverzeichnis unter Z. 2004 k, M. B. N. XVII, eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 12077 vergeben.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk vom 17. März 1911, M. B. N. X, 16198/11:

Das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk hat mit Erlaß vom 17. März 1911, M. B. N. X, 16198/11, dem Dr. Wilhelm Schieber Inhaber der Firma Mag. pharm. Dr. W. Schieber, vormals A. & G. Hofmann, wohnhaft III., Landstraßergürtel 19, die Konzession zur Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dann zur Erzeugung und zum Verschleife von künstlichen Mineralwässern in Wien, X., Rudolphgasse 5, im Grunde des § 15, Punkt 14 G.-D. erteilt.

Diese Konzession wurde unter Nr. 2234/X konzessioniert in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung der Konto 16280/10 eröffnet.

8.

Verzeichnis über die für das Jahr 1911 festgesetzten täglichen Verpflegskosten in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, in den Landes-, öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Spitälern und den Staats-Kinderasylen.

Rund-Erlaß des kön. ung. Ministeriums des Innern, vom 11. Februar 1911, Z. 8800/VIIIb ex 1911 (M. Abt. XVII, 1809/11):

Das Verzeichnis über die für das Jahr 1911 festgesetzten täglichen Verpflegskosten in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, in den Landes-, öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern wird samt einem Ausweise über die staatlichen Kinderasyle mit Öffentlichkeitscharakter übermittelt.

* * *

A.

Verzeichnis über die für das Jahr 1911 festgesetzten täglichen Verpflegungsgebühren in den ungarischen staatlichen Heilanstalten, weiters in den Landes-, öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhäusern.

I. Staatliche Heilanstalten.

A. Staatliche Krankenhäuser.

1. Kön. ung. Staats-Krankenhaus in Pozsony:
 - a) besondere Klasse 8 K.
 - b) allgemeine Abteilung 2 K.
2. Kön. ung. Staats-Krankenhaus in Maros-Báráhely 2 K.
3. Kön. ung. Staats-Augenspital in Brassó:
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Abteilung 2 K.
4. Kön. ung. Staats-Augenspital in Budapest:
 - I. Klasse 6 K.
 - Allgemeine Abteilung 3 K 2 h.
5. Kön. ung. Staats-Trachomaspital in Verla 1 K 48 h.
6. Kön. ung. Staats-Trachomaspital in Szeged:
 - I. Klasse 5 K.
 - Allgemeine Abteilung 1 K 94 h.
7. Kön. ung. Staats-Trachomaspital in Zsabllya 1 K.
8. Kön. ung. Staats-Trachomaspital Zsolna 1 K.
9. Kön. ung. Budapester Universitätsklinik:
 - Im Krankensaal 3 K.
 - Im besonderen Zimmer 6 K.
10. Kön. ung. Universitätsklinik in Kolozsvár:
 - Im Krankensaal 2 K.
 - Im besonderen Zimmer II. Klasse 6 K.
 - Im besonderen Zimmer I. Klasse 10 K.
11. Budapester Polizei-Krankenhaus 1 K 92 h.

B. Staatliche Irren-Heilanstalten.

1. Kön. ung. Staats-Irren-Heilanstalt am Leopoldsfelde in Budapest:
 - Befondere Klasse 16 K.
 - I. Klasse 10 K.
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.
2. Kön. ung. Staats-Irren-Heilanstalt am Engelsfelde in Budapest:
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.
3. Kön. ungar. Staats-Irren-Heilanstalt in Nagyhegyes:
 - I. Klasse 8 K.
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.
4. Kön. ung. Staats-Irren-Heilanstalt in Nagykálló:
 - II. Klasse 3 K.
 - III. Klasse 1 K 40 h.

II. Landes-Krankenanstalten.

1. Landes-Krankenhaus „Karolina“ in Kolozsvár 2 K.

III. Öffentliche Krankenanstalten.

1. Komitats-Krankenhaus in Arad 1 K 64 h.
2. Komitats-Krankenhaus in Aranyosmarot 1 K.
3. Krankenhaus der Stadt Baja 2 K 8 h.
4. Komitats-Krankenhaus in Balassagyarmat 1 K 64 h.
5. Gemeinde-Krankenhaus in Békéscsaba 1 K 82 h.
6. Komitats-Krankenhaus in Belényes 1 K 74 h.
7. Komitats-Krankenhaus in Beregszász 1 K 88 h.
8. Komitats-Krankenhaus in Békercze 1 K 44 h.
9. Krankenhaus der Stadt Békerczebánya 1 K 58 h.
10. Krankenhaus der Stadt Brassó 1 K 64 h.
11. Krankenhäuser am linken Donauufer in Budapest (St. Rochus, St. Stephan, St. Ladislaus) 3 K 14 h.
12. Krankenhäuser am rechten Donauufer in Budapest (St. Johann, St. Margareta) 3 K 14 h.
13. Komitats Krankenhaus in Csíkszereda 1 K 44 h.
14. Komitats-Krankenhaus in Czellbömölk 1 K 80 h.
15. Krankenhaus der Stadt Debrecen 2 K 2 h.
16. Komitats-Krankenhaus in Dész 1 K 88 h.
17. Komitats-Krankenhaus in Déva 1 K 64 h.
18. Komitats-Krankenhaus in Dicsőbentmárton 1 K 60 h.
19. Komitats-Krankenhaus in Ercseújvár 1 K 88 h.
20. Krankenhaus der Stadt Egergom 2 K 12 h.
21. Komitats-Krankenhaus in Fehérgyarmat 1 K 80 h.
22. Krankenhaus der Stadt Fehértéplom 1 K 62 h.
23. Krankenhaus der Stadt Fiume 2 K 8 h.
24. Komitats-Krankenhaus in Fogaras 1 K 98 h.
25. Stiftungsspital in Gyöngyös 1 K 62 h.
26. Krankenhaus der Stadt Győr 2 K 8 h.
27. Komitats-Krankenhaus in Gyula 2 K 2 h.
28. Komitats-Krankenhaus in Homonna 1 K 90 h.
29. Komitats-Krankenhaus in Jopolyág 1 K 80 h.
30. Krankenhaus der Stadt Jászberény 1 K 48 h.
31. Komitats-Krankenhaus in Kaposvár 2 K 8 h.

32. Komitats-Krankenhaus in Kapuvár 1 K 56 h.
33. Stiftungs-Krankenhaus in Kassa 1 K 96 h.
34. Komitats-Krankenhaus in Kisvárd 1 K 94 h.
35. Krankenhaus der Stadt Komárom 1 K 96 h.
36. Komitats-Krankenhaus in Léva 1 K 62 h.
37. Komitats-Krankenhaus in Lippa 1 K 76 h.
38. Krankenhaus der Stadt Lofonez 1 K 66 h.
39. Komitats-Krankenhaus in Mató 1 K 76 h.
40. Komitats-Krankenhaus in Marczali 1 K 56 h.
41. Komitats-Krankenhaus in Máramarósiget 1 K 86 h.
42. Komitats-Krankenhaus in Miskolcz 2 K 26 h.
43. Komitats-Krankenhaus in Mődos 1 K 54 h.
44. Komitats-Krankenhaus in Mohács 1 K 86 h.
45. Krankenhaus der Stadt Munkács 1 K 90 h.
46. Komitats-Krankenhaus in Muraşombat 1 K 78 h.
47. Komitats-Krankenhaus in Nagybecskerek 1 K 68 h.
48. Komitats-Krankenhaus in Nagyenyed 1 K 54 h.
49. Krankenhaus der Stadt Nagykanizsa 1 K 64 h.
50. Krankenhaus der Stadt Nagykároly 1 K 52 h.
51. Komitats-Krankenhaus in Nagykisind 1 K 58 h.
52. Komitats-Krankenhaus in Nagymihály 1 K 98 h.
53. Krankenhaus der Stadt Nagyhegyes 1 K 90 h.
54. Stiftungs-Krankenhaus in Nagybentmihály 1 K 84 h.
55. Komitats-Krankenhaus in Nagyşombat 1 K 86 h.
56. Komitats-Krankenhaus in Nagyşólyos 1 K 82 h.
57. Komitats-Krankenhaus in Nagytapolcsány 1 K 50 h.
58. Komitats-Krankenhaus in Nagyvárad 1 K 68 h.
59. Komitats-Krankenhaus in Nyiregyháza 1 K 94 h.
60. Komitats-Krankenhaus in Nyitra 1 K 96 h.
61. Krankenhaus der Stadt Pancsova 1 K 40 h.
62. Krankenhaus der Stadt Pécs 1 K 90 h.
63. Komitats-Krankenhaus in Rimasombat 1 K 74 h.
64. Komitats-Krankenhaus in Satoralja-Ujhely 2 K 20 h.
65. Komitats-Krankenhaus in Segesvár 2 K 12 h.
66. Komitats-Krankenhaus in Szepesi-Szentgyörgy 1 K 60 h.
67. Krankenhaus der Stadt Sopron 1 K 60 h.
68. Krankenhaus der Stadt Szabadka 2 K 16 h.
69. Krankenhaus der Stadt Szatmár-Németi 1 K 52 h.
70. Krankenhaus der Stadt Szeged 1 K 90 h.
71. Komitats-Krankenhaus in Szekşárd 1 K 96 h.
72. Komitats-Krankenhaus in Székely-Ubarhely 1 K 70 h.
73. Komitats-Krankenhaus in Székeshérvár 2 K 10 h.
74. Komitats-Krankenhaus in Szentes 1 K 86 h.
75. Komitats-Krankenhaus in Szigetvár 1 K 78 h.
76. Komitats-Krankenhaus in Szolnok 1 K 92 h.
77. Krankenhaus der Stadt Temesvár 1 K 88 h.
78. Komitats-Krankenhaus in Torda 1 K 88 h.
79. Komitats-Krankenhaus in Törő-Kanizsa 1 K 58 h.
80. Komitats-Krankenhaus in Trencsen 2 K 12 h.
81. Krankenhaus der Stadt Ujvidék 2 K 20 h.
82. Krankenhaus der Stadt Ungvár 1 K 84 h.
83. Komitats-Krankenhaus in Zalaegerşeg 1 K 60 h.
84. Komitats-Krankenhaus in Zilah 1 K 74 h.
85. Komitats-Krankenhaus in Zombolya 1 K 56 h.

IV. Mit dem Öffentlichkeitscharakter versehene Krankenanstalten.

1. Kinderspital Andrenyi-Stiftung in Arad 1 K 70 h.
2. Krankenhaus der Stadt Bartfa 1 K 60 h.
3. Bezirks-Krankenhaus in Borosjenő 1 K 90 h.
4. Krankenhaus der Stadt Breznóbánya 1 K.
5. Krankenhaus „Bethesda“ in Budapest 3 K.
6. Kinderspital „Fehér-Kreuz“ (Weißes Kreuz) in Budapest 3 K 2 h.
7. Pasteur-Institut in Budapest 2 K.
8. Krankenhaus der Gemeinde Eszográd 1 K 20 h.
9. Krankenhaus der Stadt Egerlőb 1 K 30 h.
10. Bezirks-Krankenhaus in Devecser 1 K 80 h.
11. Krankenhaus der Stadt Eperjes 1 K 60 h.
12. Komitats-Krankenhaus in Erdőb 1 K 50 h.
13. Trenenspital in Felsőviső 1 K 70 h.
14. Krankenhaus in Ghergyóhentmihály 1 K 50 h.
15. Krankenhaus der Stadt Gyulafehervár 1 K 60 h.
16. Krankenhaus der Stadt Hodmező-Báráhely 1 K 0 h.
17. Krankenhaus der Stadt Karánfesz 1 K 50 h.
18. Krankenhaus der Stadt Kecskemét 1 K 60 h.
19. Gemeinde-Krankenhaus in Kéşthely 1 K 80 h.
20. Vereinspital in Kéşdi-Báráhely 1 K 50 h.
21. Bezirks-Krankenhaus in Kőhatom 1 K 60 h.
22. Gemeinde-Krankenhaus in Körmen 1 K 70 h.
23. Bezirks-Krankenhaus in Kőrösbánya 1 K 50 h.
24. Vereinspital in Kőşeg 1 K 60 h.
25. Komitats-Krankenhaus in Liptóhentmihály 1 K 60 h.
26. Krankenhaus „Germann Gustav“ in Lőce 1 K 92 h.
27. Krankenhaus der Stadt Lugos 1 K 70 h.
28. Komitats-Krankenhaus in Magyaróvár 1 K 88 h (mit einer Abteilung für Lungenkranke in Moson) 2 K 20 h.
29. Krankenhaus der Stadt Medgyes 1 K 80 h.

30. Krankenhaus der Stadt Nagybánya 1 K 50 h.
 31. Krankenhaus der Gemeinde Nagyjomlút 1 K 40 h.
 32. Krankenhaus der Gemeinde Nagyszalonta 1 K 60 h.
 33. Kinderhospital „Sztaroveczky“ in Nagyváradi 1 K 44 h.
 34. Krankenhaus des „Israelitischen heiligen Vereines“ in Nagyváradi 1 K 70 h.
 35. Stiftungs-Krankenhaus in Nemetujvár 1 K 80 h.
 36. Gemeinde-Krankenhaus in Orjova 1 K 80 h.
 37. Stiftungs-Krankenhaus in Pástó 1 K 90 h.
 38. Kinderhospital „Franz Josef“ in Pozsony 1 K 80 h.
 39. Kösa-Schopper'sches Krankenhaus in Rozsnyó 1 K 52 h.
 40. Gemeindepital in Sárvár 1 K 80 h.
 41. Krankenhaus der Stadt Selmeczbánya 1 K 70 h.
 42. Gemeinde-Krankenhaus in Sillós 1 K 60 h.
 43. Gemeinde-Krankenhaus in Simeg 1 K 50 h.
 44. Spital der Menschenfreunde in Szombathely 1 K 60 h.
 45. Kinderhospital „Fehér-Kerezt“ (Weißes Kreuz) in Szombathely 2 K.
 46. Gebärd-Abteilung „Fehér-Kerezt“ (Weißes Kreuz) in Temesvár 2 K 20 h.
 47. Komitats-Krankenhaus in Turóczentmárton 1 K 50 h.
 48. Graf Karolyi'sches Krankenhaus in Ujpest 2 K 50 h.
 49. Armen-Kinderhospital in Ujpest 2 K 50 h.
 50. Krankenhaus der Stadt Veszprém 1 K 62 h.
 51. Krankenhaus der Stadt Zenta 1 K 60 h.
 52. Krankenhaus der Stadt Zirc 1 K 90 h.
 53. Krankenhaus der Stadt Zombor 1 K 60 h.

B.

Verzeichnis der mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleideten ungarischen Staats-Kinderasyle.

Staats-Kinderasyle in Arad, Budapest, Debreczen, Gyula, Kassa, Kékestém, Kolozsvár, Maros-Báráhely, Munkács, Nagyváradi, Pécs, Rimabombat, Szabadka, Szeged, Szombathely, Temesvár und Veszprém.

Anmerkung: Für die in den Verband der vorbezeichneten Staats-Kinderasyle aufgenommenen Kinder ausländischer Staatsbürger sind einheitliche monatliche Verpflegskosten, wie folgt: von 0 bis 1 Jahr 20 K, von 1 bis 2 Jahren 16 K, von 2 bis 7 Jahren 14 K, von 7 bis 15 Jahren 16 K. Diese Verpflegskosten gelten für alle, in dem obigen Verzeichnisse angeführten Kinderasyle und werden dieselben nicht für ein Jahr, sondern für größere Zeiträume festgestellt.

9.

Vorschriften über den Viehverkehr in Wien

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 14. Februar 1911, Nr. Abt. IX, 750:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Straßentrieb aller Arten von Großhornvieh und Stechvieh als: Stiere, Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe, Lämmer, Schweine, Ziegen ist mit den in den Absätzen II und III dieser Kundmachung enthaltenen Ausnahmen im Gemeindegebiete von Wien verboten.

§ 2. Zur Beförderung dieses Viehes dürfen nur geeignete, ein Ausbrechen der Tiere vollkommen ausschließende Wagen mit Pferdebespannung verwendet werden.

Die zur Verwendung gelangenden Wagen samt den bei der Beförderung der Tiere benötigten Gerätschaften sind nach jedesmaligem Gebrauche einer gründlichen Reinigung zu unterziehen und, falls sie zum Transporte seuchenverdächtiger Tiere verwendet werden, auch zu desinfizieren.

Vor dem Verladen von Tieren sind die Wagen jedesmal mit reinem, noch nicht gebrauchtem Stroh oder Sand in genügender Menge zu bestreuen.

Für die geeignete Beschaffenheit des Wagens, für die Reinigung und Desinfektion, sowie für das Einstreuen ist der Eigentümer des Fuhrwerkes verantwortlich.

Wagen, welche nicht in dem vorgeschriebenen Zustande auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx anlangen, werden vom Marktamt zurückgewiesen.

§ 3. Das gemeinsame, ungetrennte Verladen von Großhornvieh mit Stechvieh, sowie von Schweinen mit anderem Stechvieh, ist untersagt.

Auf einem Wagen dürfen nicht mehr Tiere verladen werden, als bei dem Wagentransporte gebotenen Dichtigkeit der Verladung und der Größe des Wagens entspricht.

Stechvieh darf nur ungefesselt befördert werden.

Großhornvieh ist mit entsprechend starken Stricken an den Wagen anzubinden.

Stiere und Büffel sind doppelt anzuhängen und mit Blendern zu versehen.

Scheues und nicht marschfähiges Großhornvieh ist sofort vom Zentral-Viehmarkte in das Schlachthaus St. Marx zur Schlachtung zu bringen.

Lebende und Weidner-Tiere können gleichzeitig auf einem Wagen nur dann befördert werden, wenn eine Einrichtung besteht, welche eine Verunreinigung der toten durch lebende Tiere vollkommen ausschließt.

II. Ausnahmen für das Treiben von Großhornvieh.

§ 4. Auf den Nutztierverkehr finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 5. Der Trieb von Großhornvieh ist in folgenden Fällen gestattet:

- a) Vom Wiener Zentral-Viehmarkte in das Schlachthaus St. Marx;
 b) vom Frachtenbahnhofe der Station Rußdorf der k. k. Staatsbahnen durch das südliche Tor desselben, sodann über die Schienenbrückenrampe durch den ersten Viadukt in die Eisenbahnstraße und durch diese und das rückwärtige Tor des Rußdorfer Schlachthauses in dieses Schlachthaus;
 c) im XXI. Gemeindebezirke.

§ 6. Der nach § 5 zulässige Viehbetrieb ist nur während der Tagesstunden gestattet.

Das Vieh darf nur gekoppelt und nur in Partien von höchstens 20 Stück getrieben werden.

Die Treiber haben während des ganzen Weges bei der Partie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtfertigte Anhalten der Tiere zu unterlassen und sich jeder Mißhandlung der Tiere zu enthalten.

Bei genügender Breite der Straße ist das Treiben des Viehes auf den Straßenbahngelassen verboten.

Zu dem Triebe hat der Vieheigentümer die erforderliche Anzahl von Treibern beizustellen, und zwar:

1. Für ein einzelnes Tier, das an der Leine zu führen ist, oder für zwei Tiere einen Treiber;

2. für eine Partie von 3 bis 10 Stück zwei Treiber;

3. für eine größere Partie bis 20 Stück drei Treiber.

Bei Verwendung von mehr als einem Treiber hat einer vor den Tieren zu gehen, um das Ausbrechen derselben zu verhindern.

Als Treiber dürfen nur verlässliche erwachsene Personen verwendet werden.

Treiber, welche dem für Dienstleistungen auf dem Zentral-Viehmarkte behördlich bestellten Personale entnommen werden, sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung und die vom Marktamt erhaltenen Nummern- und Brustschilde auch während des Treibens zu tragen und das mit Photographie versehene Lizenzbuch über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 9) jederzeit vorzuweisen; andere Treiber müssen während des Treibens mit Ausweisen über ihre Person versehen sein und haben diese Ausweise über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 9) jederzeit vorzuweisen.

Bei Trieben vom Zentral-Viehmarkte weg sind, insofern nicht das eigene gewerbliche Hilfspersonale des Eigentümers verwendet wird, die Treiber aus dem Stande der für den Zentral-Viehmarkt bestellten Markthelfer zu entnehmen. Dem Leiter eines solchen Triebes wird ein Abtriebszettel ausgefolgt, der den Namen des Viehtriebleiters enthält und von diesem den behördlichen Organen über Verlangen vorzuweisen ist.

III. Ausnahmen für das Treiben von Stechvieh.

§ 7. Auf das Treiben von Schafen und Ziegen, die zu Zucht- und Nutzzwecken dienen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 8. Das Treiben von Schlachtschafen ist, jedoch nur zur Tageszeit und unter Verwendung von zwei Treibern bei Partien bis zu 100 Stück und von je einem Treiber mehr für je weitere 100 Stück, gestattet:

1. Im Bezirke Kaiserwiesen und im XXI. Gemeindebezirke;

2. vom Zentral-Viehmarkte zur Weide und zurück, sowie vom Staatsbahnhofe zur Weide oder auf den Zentral-Viehmarkt, und zwar auf folgendem Wege: Durch das rückwärtige Tor des Zentral-Viehmarktes in die Döberhofgasse und Simmeringer Hauptstraße, durch den Viadukt der Wien-Aspangbahn gegen das Ayl- und Werkhaus, durch den Staatsbahndurchlaß in die Sudrunstraße, durch die Laimäcker-, Rudlich-, Wald- und Bürgergasse über den oberen Teil des Bürgerplatzes und durch die David-, Knöll-, Rotenhofgasse oder Quellenstraße zur Triesterstraße und von dieser Strecke durch die nächsten verkehrsfreien Gassen zu den Weideplätzen.

Die Bestimmungen des § 6 bezüglich des Treiberpersonales haben auch auf den Schaftrieb Geltung.

Die aus veterinärpolizeilichen Rücksichten hinsichtlich des Schafweidetriebes erlassenen Anordnungen bleiben unberührt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 9. Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die Organe des Veterinärarmtes, des Marktammtes und der k. k. Sicherheitswache gelebt.

Diese Organe werden im gegebenen Falle die entsprechenden Verfügungen treffen und Übertretungen zur Strafamtshandlung anzeigen.

§ 10. Übertretungen dieser Vorschriften werden ohne Rücksicht auf etwa gleichzeitig zur Anwendung gelangende strafgesetzliche oder sonstige Bestimmungen auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 11. Diese Vorschriften treten mit 1. April 1911 in Kraft und es wird mit diesem Zeitpunkte die Kundmachung vom 7. Juli 1910, Nr. A. IX, 1625/10. betreffend die Vorschriften über den Viehverkehr in Wien außer Kraft gesetzt.

10.

Erhöhung der Verpflegstaxen in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern zu Baden, Eggenburg, Wiener-Neustadt, Waidhofen a. d. Thaya, Krems, Stockerau, Mistelbach und Lilienfeld.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-969, betreffend die Erhöhung der

Verpflegstaxen im R a t h'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden, L.-G.-Bl. Nr. 36:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das R a t h'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden festgesetzten Verpflegstaxen in folgender Weise per Kopf und Tag erhöht:

- I. Klasse 13 K (bisher 10 K),
- II. Klasse 8 K (bisher 6 K).
- III. Klasse 2 K 30 h (bisher 2 K).

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-972, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg, L.-G.-Bl. Nr. 37:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Eggenburg festgesetzten Verpflegstaxen in folgender Weise per Kopf und Tag festgesetzt:

- I. Klasse 4 K (bisher 5 K),
- II. Klasse 2 K 20 h (bisher 1 K 90 h).

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-970, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Wiener-Neustadt, L.-G.-Bl. Nr. 38:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Wiener-Neustadt festgesetzte allgemeine Verpflegstaxe von 2 K (Kinder 1 K 34 h) auf 2 K 30 h per Kopf und Tag für alle Kranken ohne Unterschied des Alters erhöht.

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-968, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen a. d. Thaya, L.-G.-Bl. Nr. 39:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen an der Thaya festgesetzte allgemeine Verpflegstaxe von 2 K auf 2 K 50 h per Kopf und Tag unterschiedslos für alle Kranken erhöht.

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten und gilt vorläufig bis 31. Dezember 1913.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-967, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems, L.-G.-Bl. Nr. 40:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems festgesetzte allgemeine Verpflegstaxe von 2 K auf 2 K 30 h per Kopf und Tag unterschiedslos für alle Kranken erhöht.

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-966, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stoderau, L.-G.-Bl. Nr. 41:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stoderau festgesetzte allgemeine Verpflegstaxe von 2 K auf 2 K 30 h per Kopf und Tag erhöht.

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-965, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach, L.-G.-Bl. Nr. 42:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach festgesetzten Verpflegstaxen in folgender Weise per Kopf und Tag erhöht:

- I. Klasse 5 K 50 h (bisher 5 K),
- II. Klasse 3 K 80 h (bisher 3 K),
- III. Klasse 2 K 50 h (bisher 2 K).

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten und gilt vorläufig bis 31. Dezember 1913.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

* * *

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-963, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Lilienfeld, L.-G.-Bl. Nr. 43:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Lilienfeld festgesetzte allgemeine Verpflegstaxe von 2 K auf 2 K 30 h per Kopf und Tag erhöht.

Diese Verfügung ist mit 1. Jänner 1911 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

11.

Auswanderung nach Brasilien (Kolonie „Dr. Wenzeslao Braz“).

Kund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Februar 1911, Z. IX-812 (M. Abt. XVI, 1986):

Dem k. k. Handelsministerium sind folgende Nachrichten zugekommen:

In der Nähe der Stadt Sete Lagoas in dem brasilianischen Staate Minas Geraes wurde eine neue Kolonie „Dr. Wenzeslao Braz“ gegründet.

Die Stadt Sete Lagoas selbst besitzt eine ungünstige Lage; sie ist von Sümpfen umgeben, die zur Regenzeit die Luft mit jenem feuchtwarmen Moderduft erfüllen, welcher bei Europäern leicht Malaria erzeugt. Ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern und Blattern, kommen gleichfalls häufig vor. Das Trinkwasser ist schlecht.

Die Kolonie „Dr. Wenzeslao Braz“ liegt etwa drei Stunden von der Stadt Sete Lagoas entfernt. Ihr Boden wird als einer der schlechtesten im ganzen Staate Minas Geraes bezeichnet. Die in der Kolonie erbauten Häuser sind sehr schlecht und teils unvollendet, teils schon wieder eingefallen, sowie gänzlich unhygienisch. Das Trinkwasser besteht nur aus Sickerwasser mit fauligem Beigeschmack und ist für Europäer ungenießbar. Der Absatz landwirtschaftlicher Produkte in der Stadt ist zur Regenzeit sehr erschwert, oft durch die elenden Wegverhältnisse gänzlich unmöglich gemacht.

Der Staat Minas Geraes übernimmt keinerlei Garantien für die Einhaltung von Versprechungen, die etwa von irgend einer Seite bezüglich dieser Kolonie gemacht werden.

Die Kolonie „Dr. Wenzeslao Braz“ muß daher als ein für österreichische Auswanderer gänzlich ungeeignetes Ansiedlungsgebiet bezeichnet werden.

12.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegsgebühren für das Jahr 1911.

Verlautbart mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 2. März 1911, Z. VI-6/11 (M. Abt. X-2248):

- 1. Allgemein öffentliche Krankenanstalt „St. Ulrichs-Stiftung“ Allentsteig: III. Verpflegstaxe 1 K 70 h.
- 2. Allgemein öffentliche Krankenanstalt Amstetten: III. Verpflegstaxe 2 K.
- 3. R a t h'sches allgemein öffentliches Krankenhaus Baden: I. Verpflegstaxe 13 K, Operationsgebühr bis 500 K, II. Verpflegstaxe 8 K, Operationsgebühr bis 200 K, III. Verpflegstaxe 2 K 30 h. (Ab 1. Jänner 1911.)

Allgemein öffentliche Krankenhäuser:

- 4. Eggenburg: I. Verpflegstaxe 4 K, II. Verpflegstaxe 2 K 20 h. (Ab 1. Jänner 1911.)
- 5. Feldsberg: I. Verpflegstaxe 6 K, II. Verpflegstaxe 2 K. (Ab 1. Jänner 1910.)
- 6. Garz: III. Verpflegstaxe 1 K 80 h.
- 7. Hainburg: III. Verpflegstaxe 1 K 90 h.

8. Oberhollabrunn: I. Verpflegstare 10 K, Operationsgebühren 25 K, 50 K oder 100 K, II. Verpflegstare 6 K, Operationsgebühren 25 K, 50 K oder 100 K, III. Verpflegstare 2 K, Kinder unter vier Jahren 1 K.

9. Horn: I. Verpflegstare 2 K 70 h, II. Verpflegstare 1 K 80 h.

10. Klosterneuburg: III. Verpflegstare 2 K 40 h.

11. Korneuburg: III. Verpflegstare 2 K.

12. Krems: III. Verpflegstare 2 K 30 h. (Ab 1. Jänner 1911.)

13. Eifensfeld: III. Verpflegstare 2 K 30 h. (Ab 1. Jänner 1911.)

14. Moll: III. Verpflegstare 2 K.

15. Mistelbach: I. Verpflegstare 5 K 50 h, II. Verpflegstare 3 K 80 h
III. Verpflegstare 2 K 50 h. (Ab 1. Jänner 1911.)

16. Mödling: I. Verpflegstare 10 K, II. Verpflegstare 2 K.

17. Neumarkt: III. Verpflegstare 2 K, Kinder unter 6 Jahren 1 K 34 h.

18. Wiener-Neustadt: III. Verpflegstare 2 K 30 h. (Ab 1. Jänner 1911.) Sanatorium 10 K, beziehungsweise 6 K.

19. St. Pölten: III. Verpflegstare 2 K, Kinder unter vier Jahren die Hälfte. Sanatorium 10 K, beziehungsweise 6 K.

20. Stoderan: III. Verpflegstare 2 K 30 h. (Ab 1. Jänner 1911.)

21. Waidhofen an der Thaya: III. Verpflegstare 2 K 50 h. (Ab 1. Jänner 1911.)

22. Waidhofen an der Ybbs: I. Verpflegstare 10 K ab 1. März 1911, II. Verpflegstare 1 K 70 h bis 28. Februar 1911 und 2 K 50 h ab 1. März 1911.

23. Zwettl: I. Verpflegstare 5 K, II. Verpflegstare 1 K 90 h.

K. k. Krankenanstalten in Wien:

24. Allgemeines Krankenhaus: I. Verpflegstare 15 K, II. Verpflegstare 8 K, III. Verpflegstare 3 K 20 h.

25. Krankenhaus Wieden: I. Verpflegstare 15 K, II. Verpflegstare 8 K, III. Verpflegstare 3 K 20 h.

26. Krankenhaus Rudolfs-Stiftung: I. Verpflegstare 15 K, II. Verpflegstare 8 K, III. Verpflegstare 3 K 20 h.

27. Kaiser Franz Josef-Spital: I. Verpflegstare 15 K, II. Verpflegstare 8 K, III. Verpflegstare 3 K 20 h.

28. Kaiserin Elisabeth-Spital: II. Verpflegstare 8 K, III. Verpflegstare 3 K 20 h.

29. Kronprinzessin Stephanie-Spital: III. Verpflegstare 3 K 20 h.

30. Wilhelminen-Spital: III. Verpflegstare 3 K 20 h.

31. St. Rochus-Spital: III. Verpflegstare 3 K 20 h.

32. Erzherzogin Sophien-Spital: II. Verpflegstare 8 K, III. Verpflegstare 3 K 20 h.

(Ab 1. Juli 1910, Statth.-Verord. vom 10. Mai 1910, L.-G.-Bl.-Nr. 109.)

33. Niederösterreichische Landes-Gebäranstalt in Wien: III. Verpflegstare 3 K 40 h. (Drei klinische Abteilungen; der Betrieb der Zahnabteilung ist eingestellt.)

34. Niederösterreichisches Landes-Zentral-Kinderheim:
a) für Heimfinder: Im 1. Lebensjahre 65 h, im 2. Lebensjahre 48 h, im 3. bis 10. Lebensjahre 38 h;
b) auf Rechnung des Wiener Versorgungsfonds verpflegte Apfelminder: Im 1. Lebensjahre 78 h, im 2. Lebensjahre 68 h, im 3. Lebensjahre 52 h.

35. Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“: Sanatorium I. Klasse 20 K, II. Klasse 10 K, III. Klasse 6 K, Heil- und Pflegeanstalten IV. Klasse 2 K 60 h, Geistesstiche 2 K 60 h.

36. Niederösterreichische Landes-Zirrenanstalt Gugging: III. Verpflegstare 2 K 40 h, Verpflegstare für Geistesstiche 2 K 40 h.

37. Niederösterreichische Landes-Zirrenanstalt Klosterneuburg: III. Verpflegstare 2 K 40 h, Verpflegstare für Geistesstiche 2 K 40 h.

38. Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke in Mauer-Obling: I. Verpflegstare 8 K, II. Verpflegstare 5 K, III. Verpflegstare 2 K, Verpflegstare für Geistesstiche 2 K.

39. Niederösterreichische Landes-Pflegeanstalt Ybbs: I. Verpflegstare 8 K, II. Verpflegstare 4 K, III. Verpflegstare 2 K, Verpflegstare für Geistesranke 2 K.

40. Pflege und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Gugging: III. Verpflegstare 1 K 20 h.

41. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt in St. Andrä v. d. Hagental: III. Verpflegstare 1 K 60 h für zahlungsfähige Zöglinge, 70 h für die auf Kosten von Bezirksarmenfondsfonds Verpflegten.

42. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt Allentsteig: III. Verpflegstare 1 K 60 h für zahlungsfähige Zöglinge, 70 h für die auf Kosten von Bezirksarmenfondsfonds Verpflegten.

43. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt Mistelbach: III. Verpflegstare 1 K 60 h für zahlungsfähige Zöglinge, 70 h für die auf Kosten von Bezirksarmenfondsfonds Verpflegten.

44. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Oberhollabrunn: III. Verpflegstare 1 K 20 h.

45. Zbiotenabteilung im Krankenhause Mödling: III. Verpflegstare 1 K 50 h.

13.

Erhöhung der Verpflegungsgebühren im öffentlichen Komitats-Spitale zu Hebes.

Laut Zuschrift des k. ung. Ministeriums des Innern vom 11. März 1911, Z. 34719, wurde mit Erlaß desselben Ministeriums Z. 8800/11 die tägliche Verpflegungsgebühr im öffentlichen Spitale des Komitates Hebes von 1 K 90 h auf 2 K im Jahre 1911 erhöht. (R. Abt. XVIII, 1974.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

14.

Einsetzung eines Gemeinderats-Ausschusses für die städtischen Straßenbahnen.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 28. März 1911, M. D. 826 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 3. März 1911 zur Pr. Z. 19460 ex 1910 folgenden Beschluß gefaßt:

„Es wird ein aus dem Herrn Bürgermeister und den 3 Herren Vize-Bürgermeistern sowie aus 8 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern bestehender Gemeinderats-Ausschuß für die städtischen Straßenbahnen eingesetzt.

Die vorliegenden Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Geschäftsordnung und den Wirkungsbereich dieses Ausschusses werden genehmigt.“

Bestimmungen

über die Zusammensetzung, die Geschäftsordnung und den Wirkungsbereich des Gemeinderats-Ausschusses für die städtischen Straßenbahnen.

§ 1.

Der Gemeinderats-Ausschuß für die städtischen Straßenbahnen besteht aus dem Bürgermeister und den Vize-Bürgermeistern, dann aus 8 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern, die aus der Mitte des Gemeinderates auf die Dauer ihres Gemeinderatsmandates gewählt werden.

Stimmberechtigt sind der Bürgermeister, die Vize-Bürgermeister, die Mitglieder, ferner die Ersatzmänner, wenn sie Mitglieder vertreten; den übrigen Ersatzmännern steht beratende Stimme zu.

Dem Ausschusse werden weiters ständig und mit beratender Stimme beigezogen: der Magistrats-Direktor, der Ober-Magistratsrat, zu dessen Gruppe die städtischen Straßenbahnen gehören, der Stadtbau-Direktor, der Direktor der Stadtbuchhaltung und der Direktor der städtischen Straßenbahnen; für jeden dieser Beamten tritt im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter ein.

Über Anordnung des Vorsitzenden können auch andere Gemeindefunktionäre oder Personen, die der Gemeinbeverwaltung nicht angehören, den Sitzungen als Experten zugezogen werden.

§ 2.

Der Bürgermeister oder der zu seiner Vertretung berufene Vize-Bürgermeister ordnen die Sitzungen des Ausschusses nach Bedarf an und führen den Vorsitz.

Zu jeder Sitzung sind sämtliche Mitglieder und Ersatzmänner, sowie die ständig beizuziehenden Beamten einzuladen.

Der Vorsitzende bestimmt, welcher Ersatzmann ein abwesendes oder ausgeschiedenes Mitglied zu vertreten hat.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

§ 3.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4.

Ein vom Bürgermeister zu bestimmender Magistratsbeamter führt das Protokoll, besorgt die Kanzleigeschäfte des Ausschusses und fertigt die Beschlüsse aus. Die Ausfertigungen bedürfen der Unterschrift des Bürgermeisters oder eines Vize-Bürgermeisters.

§ 5.

In den Sitzungen erstattet in der Regel der Direktor der städtischen Straßenbahnen die Berichte. Der Bürgermeister oder der zu seiner Vertretung berufene Vize-Bürgermeister können aber auch andere Referenten bestellen.

§ 6.

Zu den Sitzungen findet auf die Verhandlungen des Ausschusses die Geschäftsordnung für die Ausschüsse des Wiener Gemeinderates sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Dem Ausschusse wird für die Angelegenheiten der städtischen Straßenbahnen der bisherige Wirkungsbereich des Stadtrates übertragen.

Ausgenommen hiervon sind die Gegenstände, die nach der Dienstordnung für das Dienstpersonal der städtischen Straßenbahnen dem Wirkungsbereich des Stadtrates zugehören; in diesen Gegenständen hat der Ausschuß die Vorberatung zu pflegen und dem Stadtrate seine Anträge zu stellen.

§ 8.

Wenn eine Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Ausschusses fällt, dringende Entscheidung bedarf, damit ein Schaden oder eine Gefahr vermieden werde, kann sie der Bürgermeister unter seiner Verantwortung selbst erledigen, doch muß die Genehmigung des Ausschusses ohne Verzug eingeholt werden.

Stadtrat:

15.

Beschwerdeführung der Feuerwehrmannschaft.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 28. Februar 1911 zur Z. 3203, M. Abt. IV, 4818/10, folgenden Beschluß gefaßt:

I. Der Abschnitt „Verhalten der Untergebenen“ im II. Teile der „Dienstvorschriften für die Feuerwehr der Stadt Wien“ ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

Dem Bürgermeister steht es zu, Inspizierungen der Mannschaft vorzunehmen.

Eine solche Inspizierung wird drei Tage vor ihrer Vornahme dem Feuerwehr-Kommando angekündigt und ist zwei Tage vor ihrer Vornahme durch Tagesbefehl des Kommandos der Mannschaft zur Kenntnis zu bringen.

Der Magistrats-Referent wird der Inspizierung beigezogen.

Bei der Inspizierung ist es der Mannschaft gestattet, Bitten und Beschwerden einzelner oder mehrerer unmittelbar bei dem Herrn Bürgermeister ohne Einhaltung des sonst vorgeschriebenen Dienstweges vorzubringen.

In allen übrigen Fällen ist ausschließlich der Dienstweg zulässig.

Bitten und Beschwerden, die dem Kommando im Dienstwege vorgebracht werden, zu deren Erledigung es jedoch nicht berufen ist, hat das Kommando mit einem begutachtenden Bericht an den Magistrat zu leiten.

II. Dem 3. Abschnitte des II. Teiles der „Dienstvorschriften“ ist ein neues Kapitel anzufügen, das folgendermaßen zu lauten hat:

Beschwerdeführung in Disziplinarsachen.

Jenen Mitgliedern des Mannschaftsstandes, die bereits eine mindestens einjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, steht das Recht zu, gegen ein Straf-erkenntnis des Feuerwehr-Kommandos, das auf Degradierung, strafweise Kündigung oder Entlassung lautet, die Beschwerde an die Berufungs-Kommission zu erheben.

Die Beschwerde ist an dem der Bestrafung nachfolgenden Tage mündlich oder schriftlich beim Feuerwehr-Kommando einzubringen, da diese Beschwerde längstens am nächsten Tage an den Magistrat leitet.

Die Berufungs-Kommission besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm bestimmten Vize-Bürgermeister als Vorsitzenden, aus zwei vom Bürgermeister beigezogenen Mitgliedern des Gemeinderates, von welchem eines dem Stadtrate angehören muß, aus einem von der Magistrats-Direktion bestimmten Ober-Magistratsrate und aus dem Magistrats-Referenten (im Verhinderungsfalle aus seinem Stellvertreter), der auch das Referat zu erstatten hat.

Der Feuerwehr-Kommandant, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter wird der Verhandlung mit beratender Stimme beigezogen.

Der Bestrafte oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter aus dem Stande der Feuerwehr wird zur Verhandlung ebenfalls geladen.

Die Schlußberatung und Abstimmung der Kommission erfolgt jedoch in Abwesenheit der in den beiden vorhergehenden Absätzen Genannten.

Der Beschluß kommt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Kommission kann das Straf-erkenntnis aufheben oder auch im Sinne der Dienst- und Strafvorschriften abändern.

Die Beratungen der Kommission sind vertraulich zu behandeln.

Bei der Strafe der Entlassung kommt der Berufung keine aufschiebende Wirkung zu. Wird jedoch diese Strafe von der Kommission aufgehoben oder abgeändert, so wird der Berufungs-erwerber mit rückwirkender Kraft in seine früheren Rechte wieder eingesetzt, beziehungsweise, falls auf Degradierung erkannt wird, mit der Gültigkeit vom Tage der ursprünglich Bestrafung degradiert.

III. Im Abschnitte 5 („Strafen“) des I. Teiles der „Dienstvorschriften“ für die Feuerwehr der Stadt Wien“ ist bei der Aufzählung der Disziplinarstrafen nach Punkt 5 einzuhalten:

6. Degradierung“.

Punkte 6 und 7 haben dann die Nummern 7 und 8 zu erhalten.

Magistrat:

16.

Übertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Lokal; Anhörung der Genossenschaften.

Auszug aus dem Erlasse des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 2. Dezember 1910, Z. XVII, 7946 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1909, Z. 4886, sind nicht nur bei Verleihungen, sondern auch bei Erweiterungen von Gast- und Schankgewerbekonzessionen, alle Gast- und Schankgewerbe-genossenschaften, deren Mitglieder nach Maßgabe ihrer gewerblichen Berechtigungen von dem neuen Wettbewerbe eines Konzessionswerbers berührt würden, zur Abgabe eines Gutachtens bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufzufordern. Demgemäß wurden die Bezirksämter mit Erlaß vom 18. September 1909, Z. XVII 5018 *) angewiesen, die bisherige gegenseitige Praxis aufzugeben.

Da nun bei dem gleichen Wortlaute und Sinne der §§ 18 und 20 Gewerbeordnung das vorstehende Motiv des Verwaltungsgerichtshofes zweifelsohne auch auf § 20 Gewerbeordnung anwendbar ist, werden die Bezirksämter beauftragt, vor der Bewilligung der Übertragung von Gast- und Schankgewerben in ein anderes Lokal im Sinne des § 20 G.-O. sämtliche Gast- und Schankgewerbe-genossenschaften, deren Mitglieder nach Vorstehendem als Interessenten zu betrachten sind, einzuvernehmen.

* * *

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 18. September 1909, Z. XVII 5018.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. Mai 1909, Z. 4886, entschieden, daß bei Verleihung und Erweiterung von Konzessionen für das Gast- und Schankgewerbe im Sinne des § 18 der G.-O. alle jene Genossenschaften zu befragen sind, deren Mitglieder nach Maßgabe ihrer gewerblichen Berechtigungen durch die Konzessionsverleihung oder Konzessionserweiterung berührt erscheinen und daß in der Unterlassung dieser Einvernehmung ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken sei.

Die Bezirksämter werden auf diese, im Amtsblatte für die Handels- und Gewerbeverwaltung (herausgegeben vom k. k. Handelsministerium, Jahrgang 1909, Nr. 7, Seite 226) enthaltene Entscheidung mit der Weisung aufmerksam gemacht, daß es durch diese Entscheidung von der bisherigen Praxis des Magistrates, wonach nur jene Genossenschaft als örtlich zuständig angesehen und befragt wurde, welcher der Konzessionswerber nach Inhalt der von ihm angestrebten Konzession anzugehören hatte, sein Abkommen zu finden hat.

17.

Grundbücherliche Hausauszeichnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 25. Jänner 1911, M. Abt. XIV, 11761/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Es hat sich der Fall ereignet, daß lediglich auf Grund der von einem Bezirksamte an das Grundbuchgericht erfolgten Bekanntgabe der Konstr.- und Dr.-Nr. die bücherliche Anmerkung der Erbauung eines Hauses zu einem Zeitpunkt verordnet wurde, in welchem dieses Haus baulich noch gar nicht ertiggestellt, geschweige denn die 1. Benützungsbewilligung erteilt war.

Eine derartige, verfrühte Hausauszeichnung widerspricht nicht nur ihrem Zwecke, das öffentliche Buch mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen, sondern ist auch geeignet, in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. bei Belehnungsgeschäften) folgenschwere Irrtümer hervorzurufen.

Da die Grundbuchgerichte mangels einer diesbezüglichen Gesetzesbestimmung nach der herrschenden Praxis die Anmerkung der Hauserbauung nicht nur — wie es allein zweckdienlich wäre — auf Grund des 1. Benützungskonfenses, sondern auch auf Grund jener bezirksämtlichen Zuschriften verordnen, mit welchen ihnen Konstr.- und Dr.-Nr. bekanntgegeben werden, beauftrage ich sämtliche Bezirksämter, künftighin den Grundbuchgerichten die anlässlich von Bauführungen erfolgte Bestimmung der Konstr.- und Dr.-Nr. erst nach Erteilung des ersten Benützungskonfenses bekanntzugeben.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1911 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 32. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Februar 1911, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Eule in Böhmen.

Nr. 33. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Februar 1911, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 34. Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Februar 1911, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 35. Konzessionsurkunde vom 10. Februar 1911, für die Lokalbahn von Chybi nach Schwarzwasser.

Nr. 36. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Februar 1911, betreffend die Festsetzung der „Verbrauchsabgabe“ für die den Gegenstand von Gefällsübertretungen bildenden inländischen Tabak-Erzeugnisse.

Nr. 37. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Februar 1911, betreffend die Ermächtigung mehrerer Zollämter zur Abfertigung glatter Seidenwaren.

Nr. 38. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1911, betreffend die Umwandlung der Zoll-Expositur Schleiten in eine Sommerexpositur.

Nr. 39. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 25. Februar 1911, mit welcher die aus Anlaß des Auftretens der Cholera im Königreiche Italien erlassenen Verordnungen vom 28. September 1910, R.-G.-Bl. Nr. 172, vom 7. Oktober 1910, R.-G.-Bl. Nr. 177, und vom 9. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 200, betreffend das Verbot, beziehungsweise die Beschränkung der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände, sowie von frischem Obst und frischem Gemüse aus dem Königreiche Italien aufgehoben werden.

Nr. 40. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. Februar 1911, betreffend eine Ergänzung der Wehrvorschriften I. Teil.

Nr. 41. Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Februar 1911, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Dzwigecim in Galizien.

Nr. 42. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. März 1911, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Stole in Galizien.

Nr. 43. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. März 1911, betreffend die Regelung des Polizeidienstes in Zara.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1911, Z. XVI b-256/1, betreffend die der Gemeinde Gumpoldskirchen erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1911, 1912, 1913 und 1914.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1911, Z. XVI b-255/2, betreffend die der Gemeinde Sollenau erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1911, Z. XVI b-254/3, betreffend die der Gemeinde Karnabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Februar 1911, Z. XVI b-253/4, betreffend die der Gemeinde Thaurer erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. XVI b-561/2 ex 1910, betreffend die der Gemeinde Priel erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen für das Jahr 1910.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-969, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.*)

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-972, betreffend die Abänderung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.*)

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-970, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Wiener-Neustadt.*)

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-968, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen a. d. Thaya.*)

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-967, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.*)

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-966, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stoderau.*)

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-965, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach.*)

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. VI-963, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Lilienfeld.*)

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1911, Z. II-563/13, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1911 zu leistende Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchgange vom Quartierträger zu verabreichende Mittagstoft.

Nr. 45. Gesetz vom 17. Februar 1911, betreffend die Umgestaltung der auf Grund des Landesgesetzes vom 8. März 1866, L.-G.-Bl. Nr. 4, aus dem fürstlich Liechtenstein'schen Körneraufgabsachtelfonds gebildeten Vorschufklassen Feldsberg, Rabensberg und Wilsersdorf.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Februar 1911, Z. X a-295/11, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Stephanshart mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 206, betreffend die Regulierung des Zeitbaches und Entfumpfung der Empfingerau, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. März 1911, Z. XVI b-343/3, betreffend die der Gemeinde Reß erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe von 100 K.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen“ vollständig abgedruckt.